

MELDEVERGÜTUNG

für Meldungen an das Krebsregister Schleswig-Holstein

Für die Meldungen an das Krebsregister Schleswig-Holstein wird bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung im Sinne einer Meldevergütung an die Meldenden gezahlt.

Sofern es sich um **Meldungen im Sinne von § 65c SGB V** handelt, erfolgt die Zahlung der Entschädigung, nachdem die Kostenträger nach § 65c SGB V die Beträge zur Verfügung gestellt haben. Zum 01.02.2024 erfolgte eine Erhöhung der Beträge:

Meldeanlass (§ 4 Abs. 5 Nr 1-6 KRG SH) / Meldungsart		Meldevergütung bis 31.01.2024 ¹	Meldevergütung ab 01.02.2024 ¹
1.	Meldung anlässlich der Diagnose einer Tumorerkrankung (nach hinreichender Sicherung)	18,00€	19,50 €
2.	Meldung anlässlich einer histologischen, zytologischen oder autoptischen Sicherung der Diagnose („Pathologen-Meldung“)	4,00 €	4,50 €
3.	Meldung anlässlich des Beginns einer längerfristigen therapeutischen Maßnahme (z. B. Strahlentherapie, Systemische Therapie)	5,00 €	9,00 €
4.	Meldung anlässlich des Abschlusses einer längerfristigen therapeutischen Maßnahme (z. B. Strahlentherapie, Systemische Therapie) oder bei einzeitiger Therapiemaßnahme (z. B. Operation)	5,00 €	9,00 €
5.	Meldung anlässlich einer aufgetretenen Änderung im Krankheitsverlauf (z. B. Rezidiv, Metastase, Vollremission nach systemischer Therapie)	8,00 €	9,00 €
6.	Meldung anlässlich des Versterbens der Patientin/ des Patienten	8,00 €	9,00 €

Die Einzelheiten zum Verfahren der Abrechnung der Aufwandsentschädigung regelt die oberste Landesgesundheitsbehörde durch eine Verwaltungsvorschrift (Krebsregister-Meldevergütungs-Regelung Schleswig-Holstein / KrMR SH). Dieser Verwaltungsvorschrift ist auch die Höhe der Meldevergütung für Meldungen zu denjenigen meldepflichtigen bösartigen Neuerkrankungen, die **nicht** unter § 65 c Absatz 6 SGB V fallen, zu entnehmen:

- bestimmte Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhaltens
- Krebserkrankungen von Patientinnen und Patienten, die zum Zeitpunkt der Diagnosestellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



¹ Stichtag ist das Leistungsdatum des jeweiligen Meldeanlasses

Die Meldungen zu diesen Fällen werden gemäß der Neufassung der KrMR SH zum 10.04.2024 unter Berücksichtigung der Novelle des Krebsregistergesetzes (KRG SH) zum 15.12.2022 (Stichtag Meldeanlass) ebenfalls **meldeanlassbezogen mit den oben genannten Beträgen** durch das Krebsregister vergütet.²

Eine abweichende Meldevergütung ist gem. Nr 2 KrMR SH für die prognostisch günstigen nicht-melanozytären Hautkrebserkrankungen vorgesehen:

Erkrankung	Meldeanlass (§ 4 Abs. 5 Nr. 1-6 KRG SH)	Meldevergütung
Prognostisch günstiger nicht-melanozytärer Hautkrebs (C44 anteilig sowie D04) ³	1. Diagnose einer Tumorerkrankung	2,50 €
	2. Histologische, zytologische und autoptische Sicherung der Diagnose	2,50 €
	3. Tod der Patientin oder des Patienten	2,50 €

Die Auszahlungen der Meldevergütungen nimmt die Vertrauensstelle des Krebsregisters bargeldlos durch Überweisung auf ein von dem Meldenden angegebenes Konto vor. Die Abrechnungszeiträume sind variabel.

2 Für Meldungen mit Stichtag vor 15.12.2022 gelten die vorherigen Vergütungssätze: Unter-18 Jährige nur Meldeanlass Diagnose: 5,50 €; Neubildungen unsicheren und unbekanntem Verhalten: siehe „alte“ Beträge der Tabelle auf S. 1

3 Für Meldungen zu prognostisch günstigen nicht-melanozytären Hautkrebserkrankungen (C44 anteilig und D04) wird eine Meldevergütung pro Operations- oder Diagnosedatum, nicht pro entfernten Tumor, gezahlt. Seit dem 01.01.2023 zählen die prognostisch *ungünstigen* nicht-melanozytären Hautkrebserkrankungen zum Erkrankungsspektrum nach § 65c SGBV und werden gemäß der Tabelle auf S. 1, letzte Spalte, vergütet.